Kreis=Blatt
des
Königlich=Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 47. Freitag, den 20. November. **1846.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 142.
JN. 10735.

Bei der Theurung des Getreides ist es von Wichtigkeit für das Publikum überhaupt, und insbesondere im Interesse der Armuth nothwendig, dasselbe wiederholt über die gesetzliche Regelung des Verkehrs zwischen den Müllern und den Mahlgästen zu belehren.

Die Mühlen=Ordnung für die Monarchie vom 28. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Seite 98) und die Verordnung vom 15. Februar 1811, mittelst welcher eine neue Mühlen=Waage=Tabelle eingeführt wird (Gesetzsammlung Seite 152), sind für diesen Verkehr maaßgebend.

Hiernach ist jeder Müller verpflichtet, in der Mühle, an einem Orte wo Jedermann es sehen und lesen kann, und der nöthigenfalls von der Polizeibehörde bestimmt werden muß,

1) Ein Exemplar der Mühlen=Ordnung vom 28. Oktober 1810,
2) Die neuen Mühlen=Waage=Tabellen vom 15. Februar 1811 (wodurch die im § 3 des vorher angegebenen Gesetzes in Bezug genommene Tabelle vom 26. September 1804 ersetzt wird),
3) Eine Rangtafel von schwarzer Farbe auf welcher die Mahlgäste der Reihe nach zu verzeichnen sind, — aufzuhängen,
4) Eine richtige Mühlenwaage mit vorschriftsmäßig geaichten Gewichten im Gebrauch zu haben,

bei Vermeidung von 5 Rthlr. Polizeistrafe für jeden Monat wo diese Gegenstände fehlen.

Die wohlthätige Absicht dieser Verordnungen ist unverkennbar und nur zu bedauern, daß theils Indolenz theils Unwissenheit und Mangel an Kenntniß des Lesens von Seiten der Mahlgäste, noch immer zur Folge haben, daß häufig weder die Waage noch die Tabellen gebraucht werden, und namentlich letztere oft bestaubt, zerrissen oder sonst unbrauchbar sind, auch statt deren nur ein mit Zahlen beschriebener Zettel vollgestaubt in irgend einer dunkeln Ecke der Mühle hängt und zum Schein als die vorschriftsmäßige gedruckte Waagetabelle gilt.

Gleichwohl ist der Gebrauch dieser Gegenstände für die gesetzliche Regelung des Verkehrs von der höchsten Wichtigkeit, und jedem Mahlgast nur dringend anzurathen sich

derselben zu bedienen, und es sich nicht gefallen zu lassen, daß die Annahme des Getreides und die Ablieferung des Mehls nach dem etwa in einer Mühle herrschenden Herkommen und Gebrauch erfolge, weil sonst Uebervortheilungen fast unvermeidlich sind.

Das Getreide welches zur Mühle gebracht wird, muß durchaus auf der Waage gewogen, und das Mehl ebenfalls gewogen, und in derjenigen Menge, welche die Waagetabelle genau angiebt, wieder abgeliefert werden.

Nach der Tabelle A muß der Müller z B. liefern:

a. von Einem Scheffel Weizen à 85 Pfd.:
71 Pfd. Mehl,
9 Pfd. 8 Loth Kleie.
1 Pfd. 24 Loth Steinmehl.

Zusammen .. 82 Pfd. und darf nur 3 Pfd. Abgang haben.

b. von Einem Scheffel Roggen à 80 Pfd. dagegen:
68 Pfd. Mehl,
7 Pfd. 27 Loth Kleie,
1 Pfd. 20 Loth Steinmehl.

Zusammen .. 77 Pfd. 15 Loth und darf nur 2 Pfd. 17 Loth Abgang haben.

Nach der Tabelle B muß aber der Müller von Einem Scheffel à 80 Pfd. Roggen: **79 Pfd. Schrot liefern,** und darf nur höchstens 1 Pfd. Abgang haben.

Das Steinmehl gehört in der Regel dem Müller. Dagegen darf der Müller nicht die Mahlmetze nehmen, vielmehr bleibt die Bestimmung eines Mahlgeldes dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und dem Mahlgast überlassen.

Das übliche Mahlgeld beträgt in der Regel 4 bis 5 Sgr. pro Scheffel, es springt also in die Augen, daß die baare Entrichtung desselben, namentlich wenn das Getreide theuer ist, vortheilhafter erscheint, als das Abziehen der Mahlmetze, die obenein nicht gewogen sondern gemessen wird, was wieder zu neuen Differenzen und Vexationen führt.

Ich fordere die Wohllöblichen Verwaltungs- und die Ortsbehörden ergebenst auf, die Ortsbewohner hierüber ausführlich zu belehren, und darauf hinzuwirken, daß dieselben ihr Getreide zur Mühle stets einwiegen und das Mehl wieder auswiegen lassen, dessen Quantum sie der Waagetabelle gemäß zurückerhalten müssen, auch dem Mißbrauch der Mahl-Metze endlich entsagen.

Die Herren Mühlenbesitzer und Müller aber werden angewiesen, den gesetzlichen Bestimmungen auch ihrerseits pünktlich nachzukommen, und dadurch dem Verkehr zwischen ihnen und ihren Mahlgästen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wieder herzustellen, insbesondere aber die oben ad 1 bis 4 angeführten Requisita in ihrer Mühle so aufzuhängen, daß deren fortwährender Gebrauch keinen Eintrag erleidet, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen unnachsichtlich festgesetzt werden müssen, nach Befinden auch weitere polizeiliche Untersuchungen und Strafen, die bis zur polizeilichen Schließung der Mühle ausgedehnt werden können, eintreten werden.

Die Orts-Polizeibehörden, die Polizeibeamten und namentlich die Gensd'armen werden ausdrücklich angewiesen, sämmtliche Mühlen öfteren und wiederholten Revisionen zu unterwerfen, überall auf den gesetzlichen Verkehr zwischen Müller und Mahlgast zu halten, insbesondere aber sofort Anzeige zu machen, wo in irgend einer Mühle die oben ad 1 — 4 aufgeführten Gegenstände ganz oder zum Theil fehlen, oder schadhaft oder gar unbrauchbar sind, oder auch nur unzweckmäßig und den freien fortwährenden Gebrauch behindernd angebracht worden.

Thorn, den 17. November 1846.

Am 4 d. Mts. sind in der Kreisstadt Deutsch Crone 38 Scheunen abgebrannt. Die ohnehin armen und nicht versicherten Ackerbürger haben ihr Brod- und Saatkorn und ihr sämmtliches Viehfutter verloren. Mit Verzweiflung sehen sie einem langen Winter und einer unbeschreiblichen Noth in einer theuern Zeit entgegen.

No. 143.
JN. 10829.

Alle edeln Menschenfreunde des hiesigen Kreises fordere ich auf, ihre milde Hand aufzuthun und diese Unglücklichen nach Kräften zu unterstützen.

Die baaren Beiträge bitte ich an die hiesige Königliche Kreis-Kasse abzuführen, welche sie der Kreis-Communal-Kasse in Deutsch Crone zusenden wird.

Thorn, den 17. November 1846.

Die Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät vom 15. v. Mts. über die stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine und der Nummern welche dieselben enthalten, liegt in meinem Bureau zur Einsicht für jeden Interessenten bereit.

No. 144.
JN. 1468 R.

Thorn, den 15. November 1846.

Diejenigen Wohllöblichen Verwaltungsbehörden und Dominien, welche pro 1846 die durch meine Kreisblatts-Verfügung vom 25. Mai 1842 No. 22 erforderte jährliche Uebersicht von den Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrern, event. die vorgeschriebene Vacat-Anzeige bis jetzt nicht eingereicht haben, werden ersucht, die Einreichung bis zum 10. k. Mts. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung zu bewirken.

No. 145.
JN. 10652.

Thorn, den 15. November 1846.

Unter der Rindviehherde in adl Mirakowo ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den gesetzwidrigen Verkehr mit Vieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

No. 146.
JN. 10736.

Thorn, den 16. November 1846.

Am 5. d. Mts Abends ist aus einem Hause in Marienwerder eine grautuchene Decke, etwa 10 Fuß lang 8 Fuß breit, mit schwarzem langhaarigen Pelze gefüttert, welcher letztere mit etwas hellerem Pelze ausgebessert ist, gestohlen worden, welches Behufs Vigilanz hierdurch bekannt gemacht wird.

No. 147.
JN. 10675.

Thorn, den 15. November 1846.

Die Polizei-Observatin, Dienstmagd Catharina Kalinowska, welche wegen vorsätzlicher Brandstiftung 8 Jahre im Zuchthause zu Graudenz gesessen hat, und aus diesem unterm 25. September c. nach Barbarken, ihrem früheren Wohnorte entlassen wurde, ist bis jetzt daselbst noch nicht eingetroffen und treibt wahrscheinlich einen vagabondirenden Lebenswandel. — Die sämmtlichen resp. Polizeibehörden sowie die Gensd'armen werden daher dienstlichst ersucht, auf die 2c. Kalinowska zu vigiliren und mir betretendenfalls deren gegenwärtigen Aufenthaltsort Behufs Fortsetzung der Observation mitzutheilen.

No. 148.
JN. 10576.

Thorn, den 17. November 1846.

No. 149.
JN. 10576.

Der wegen Diebstahls unter polizeiliche Aufsicht gestellte Arbeitsmann Daniel Krause hat sich von seinem Wohnorte Neubruch heimlich entfernt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf dieses Individuum gefälligst Acht zu haben und mir im Ermittelungsfalle dessen zeitigen Aufenthalt mitzutheilen, zugleich aber die Beaufsichtigung fortsetzen zu lassen.

Thorn, den 17. November 1846.

No. 150.
JN. 10607.

Der ehemals beim Schulzen Martin Tapper als Knecht in Diensten gestandene, sich angeblich jetzt in hiesiger Gegend umhertreibende Michael Lambrecht, soll wegen einer wider ihn geführten Untersuchung zur Haft gebracht werden. Ich ersuche daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an das hiesige Königliche Land- und Stadt-Gericht zum Schlusse der Untersuchung abliefern zu lassen.

Thorn, den 17. November 1846.

Privat - Anzeigen.

Die Eröffnung seines Material-Waaren-Geschäftes erlaubt sich ergebenst anzuzeigen.

Thorn, November 1846. **Adolph,** Breite Str. 52.

Fichten-Klobenholz ist zu jederzeit in Mlinitz zu verkaufen durch Herrn Gastwirth Krüger daselbst.

Zwei Lehrlingen zur Erlernung des Müllerhandwerks weist Stellen nach

A. Henning in Thorn.

Ein Mahagoni-Flügel steht zum Verkauf. Wo? Erfährt man in der Red. der Privat-Anzeigen dieses Blattes.

Ein tüchtiger erfahrener Gärtner sucht ein Unterkommen.

A. Henning in Thorn.

Ein Milcher findet sofort ein Unterkommen im Dominium Ollek.

Ich habe hier ein Grundstück von 1 Hufe 137 □Ruthen, halb besäet, zu verkaufen. — Mlinitz, den 14. November 1846.

Ludwig Jędrzejewski.

Am 13. d. M. habe ich von dem Gutsbesitzer Herrn Hauptmann Wolff in Gronowo die Juda-Mühle in Pacht genommen und übernehme von diesem Tage ab alle anzufertigende Mehlfabrikate und Graupen, ich bitte mich mit gütigen Aufträgen zu beehren.

Juda-Mühle, den 18. November 1846.

Podzinski.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.